



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 19 / 195. Jahrgang / 2014

Kundgemacht am 7. Mai 2014

Amtssigniert. SID2014051011455
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 450 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle als Restaurantfachkraft am Tiroler Bildungsinstitut Grillhof in Vill

Nr. 451 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 10. April 2014 über eine geänderte Ferienregelung an den Pflichtschulen des Bezirkes Kufstein zur Erreichung von mehreren aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen für das Schuljahr 2014/2015

Nr. 452 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 453 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 454 Kundmachung über die Ausschreibung der Unternehmerprüfung nach § 33 des Tiroler Schisulgesetzes 1995

Nr. 455 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat Mai 2014

Nr. 456 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2014

Nr. 457 Offenes Verfahren: Straßenbau- und Brückensanierungsarbeiten für den Kreisverkehr Pfaffenhofen (Kreuzung B 171 Tiroler Straße/L 11 Völser Straße)

Nr. 458 Offenes Verfahren: Brückensanierungsarbeiten an der Brücke Sieglanger-Abfahrt für die Stadt Innsbruck

Nr. 459 Offenes Verfahren: Einrichtung Küche, Einrichtung Pflegezimmer, Einrichtung Stützpunkt und Einrichtung Allgemein für ein Bauvorhaben der TIGEWOSI in Kundl (Altenwohnheim samt Tiefgarage)

Nr. 460 Offenes Verfahren: Rahmenvereinbarung über Straßenerhaltungsarbeiten für die GemNova DienstleistungsgmbH

Nr. 461 Offenes Verfahren: Sichtschutz, Vorhänge und Verdunkelungen für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 462 Offenes Verfahren: Sammlung und Entsorgung von gefährlichen und medizinischen Abfällen als Stückgut für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 463 Verhandlungsverfahren: Lieferung von Ultraschallgeräten für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 464 Direktvergabe: Lieferung und Montage von neuen Aufzugsanlagen sowie Demontage von Altanlagen für die WKT Immobilien GmbH & Co KG in Innsbruck

Nr. 465 Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen sowie Elektroinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Landeck

Nr. 466 Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Sanitär- und Heizungsinstallationen, Lüftungsinstallationen sowie Elektroinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Fiss

Nr. 467 Offener Wettbewerb: Baukünstlerische Vorentwürfe für das Sozialzentrum Wattens

Nr. 468 Architekturwettbewerb: Sanierung der Volksschule Angedair und Neubau der Turnhalle in der Stadtgemeinde Landeck

Nr. 469 Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung von diversen Drucksorten für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 450 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2014/66

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle als Restaurantfachkraft

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, 6080 Vill, Grillhofweg 100, ist ab 2. Juli 2014 eine Planstelle als Restaurantfachkraft (Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft HWFachK1) für den Restaurantbereich zu besetzen.

Es handelt sich dabei um eine Jahresstelle mit einem Beschäftigungsmaß von 40 Wochenstunden an fünf Tagen pro Woche (zuzüglich 2,5 vereinbarte Überstunden). An den meisten Arbeitstagen ist mit einem Teildienst zu rechnen. Soweit es das Betriebsgeschehen erfordert, ist auch an Wo-

chenenden und Feiertagen Dienst zu verrichten. Das Mindestentgelt beträgt monatlich € 1.767,40 brutto/Monat auf Basis von 40 Wochenstunden (zuzüglich Überstundenpauschale). Einschlägige Vordienstzeiten sind entsprechend anrechenbar.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung zur Restaurantfachkraft,
- verantwortungsbewusstes, selbstständiges und motiviertes Arbeiten,
- Organisationsgeschick,
- Teamfähigkeit,
- Flexibilität,
- Verlässlichkeit.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Mai 2014 vorzugsweise elektronisch an organisation.personal@tirol.gv.at und ansonsten an das Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70/2014/66 einzubringen.

Für allfällige Fragen bzw. weitere Auskünfte steht Mag. Franz Jenewein unter der Tel.-Nr. 0512/3838-0 zur Verfügung.
Innsbruck, 30. April 2014

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 451 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • Ic-61/117-2014

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
vom 10. April 2014 über eine geänderte Ferien-
regelung an den Pflichtschulen des Bezirkes Kufstein
zur Erreichung von mehreren aufeinanderfolgenden
schulfreien Tagen für das Schuljahr 2014/2015

Aufgrund der §§ 110 Abs. 8, 115 Abs. 2 und 116 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Schulkonferenz, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates für Tirol verordnet:

§ 1

Im Schuljahr 2014/2015 werden

1. an den Volksschulen Auffach, Breitenbach, Ebbs, Eilmau, Erl, Harland, Hinterthiersee, Kufstein/Sparchen, Kufstein/Stadt, Kufstein/Zell, Landl, Niederau, Niederndorf, Oberau, Reit am Berg, Reith i. A., Thierbach und Vorderthiersee, an den Neuen Mittelschulen Breitenbach, Ebbs, Kufstein I, Kufstein II, Niederndorf, Reith i. A. und Wildschönau, an der Allgemeinen Sonderschule Hans-Henzinger-Schule Kufstein, an der Landessonderschule Kramsach und an den Polytechnischen Schulen Brixlegg, Kufstein und Niederndorf die Tage vom 27. Oktober 2014 bis einschließlich 31. Oktober 2014,

2. an den Volksschulen Angerberg, Bad Häring, Brixlegg, Bruckhäusl, Kirchbichl, Mariastein, Oberlangkampfen, Scheffau, Schwoich und Unterlangkampfen, an den Neuen Mittelschulen Brixlegg, Kirchbichl, Langkampfen, Wörgl I, Wörgl II und an der Allgemeinen Sonderschule Brixlegg die Tage vom 27. Oktober 2014 bis einschließlich 30. Oktober 2014,

3. an den Volksschulen Brandenburg, Kramsach, Söll und Walchsee und an der Neuen Mittelschule Söll die Tage vom 27. Oktober 2014 bis einschließlich 29. Oktober 2014,

4. an den Volksschulen Alpbach, Inneralpbach, Wörgl I und Wörgl II, an der Neuen Mittelschule Alpbach und an der Allgemeinen Sonderschule Wörgl die Tage vom 28. Oktober 2014 bis einschließlich 31. Oktober 2014,

5. an den Volksschulen Angath, Kundl, Münster und Radfeld und an den Neuen Mittelschulen Kundl und Rattenberg die Tage vom 29. Oktober 2014 bis einschließlich 31. Oktober 2014,

6. an der Polytechnischen Schule Wörgl die Tage vom 27. Mai 2015 bis einschließlich 29. Mai 2015 für schulfrei erklärt.

§ 2

Die für schulfrei erklärten Tage sind

1. an den Volksschulen Auffach, Breitenbach, Ebbs, Eilmau, Erl, Harland, Hinterthiersee, Kufstein/Sparchen, Kufstein/Stadt, Kufstein/Zell, Landl, Niederau, Niederndorf, Oberau, Reit am Berg, Reith i. A., Thierbach und Vorderthiersee, an den Neuen Mittelschulen Breitenbach, Ebbs, Kufstein I, Kufstein II, Niederndorf, Reith i. A. und Wildschönau, an der Landessonderschule Kramsach und der Sonderschule Hans-Hen-

zinger-Schule Kufstein und an den Polytechnischen Schulen Brixlegg, Kufstein und Niederndorf in der Zeit vom 1. September 2014 bis einschließlich 5. September 2014,

2. an den Volksschulen Alpbach, Angerberg, Bad Häring, Brixlegg, Bruckhäusl, Inneralpbach, Kirchbichl, Mariastein, Oberlangkampfen, Scheffau, Schwoich, Unterlangkampfen, Wörgl I und Wörgl II, an den Neuen Mittelschulen Alpbach, Brixlegg, Kirchbichl, Langkampfen, Wörgl I und Wörgl II und an den Allgemeinen Sonderschulen Brixlegg und Wörgl in der Zeit vom 2. September 2014 bis einschließlich 5. September 2014,

3. an den Volksschulen Angath, Brandenburg, Kramsach, Kundl, Münster, Radfeld, Söll und Walchsee, an den Neuen Mittelschulen Kundl, Rattenberg, Söll und an der Polytechnischen Schule Wörgl in der Zeit vom 3. September 2014 bis einschließlich 5. September 2014 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2014 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Bidner

Nr. 452 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/594-2014

KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 28. April 2014 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Tinkerbell und die Piratenfee“ (Disney, 2.137 Laufmeter);
„Muppet most wanted“ (Disney, 3.096 Laufmeter).

Innsbruck, 29. April 2014

Für das Amt der Landesregierung: Kößler

Nr. 453 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/595-2014

KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 30. April 2014 wird gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Über-Ich und Du“ (Thimfilm, 2.576 Laufmeter).

Innsbruck, 2. Mai 2014

Für das Amt der Landesregierung: Kößler

Nr. 454 • Amt der Tiroler Landesregierung • Prüfungskommission
für die Unternehmerprüfung • Ilc-12.590/430-2014

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Unternehmerprüfung
nach § 33 des Tiroler Schischulgesetzes 1995

Die Unternehmerprüfung nach § 33 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, findet am 13. Oktober 2014 in 6020 Innsbruck, Haus der Begegnung, Rennweg 12, mit Beginn um 8.30 Uhr, statt.

Anmeldungen zur Unternehmerprüfung sind bis spätestens 6. Oktober 2014 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Tourismus, Prüfungskommission für die Unternehmerprüfung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, einzubringen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Familien- oder Nachname und Vorname, Geburtsdaten und Adresse des Hauptwohnsitzes,
- b) Bestätigung des Tiroler Schillehrerverbandes über den Besuch des Ausbildungslehrganges,
- c) allfällige, einschlägige, durch entsprechende Zeugnisse belegte Vorbildungen (z. B. Meisterprüfung, Konzessionsprüfung, höhere berufsbildende Schule u. ä.).

Weitere Auskünfte erteilen die Prüfungskommission oder der Tiroler Schillehrerverband.

Innsbruck, 28. April 2014

Für die Prüfungskommission:

Die Vorsitzende: Jungmann-Karl

Nr. 455 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/524

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Schlachtschweine im Monat Mai 2014

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat Mai 2014 mit € 1,95 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 2. Mai 2014

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 456 • Landesverwaltungsgericht Tirol • Zl. 102/3-2014

VERLAUTBARUNG

der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2014

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 30. April 2014 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Landesverwaltungsrichter allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Club-

namen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c, § 8 lit. g, § 9 lit. a, g und j, § 11 lit. c, § 17 lit. b und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. j (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und b erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und ausgenommen Wiederaufnahmeanträge) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner, Dr. Ines Kroker, Mag. Martina Lechner, Dr. Doris Mair, Mag. Julia Schmalzl, Dr. Nicole Stemmer und Dr. Monica Voppichler-Thöni wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Beim Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand ab-

weichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Anlagenrecht – Gewerbe

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christoph Lehne
3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
4. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- d) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- e) Rohrleitungsgesetz
- f) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- g) Tabakgesetz
- h) Tiroler Campinggesetz 2001

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Hermann Riedler
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Monica Voppichler-Thöni
8. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz – AZG
- h) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AusIBG
- i) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- j) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- k) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- l) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- m) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- n) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- o) Notariatsordnung – NO
- p) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- q) Tierärztegesetz
- r) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- s) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKKG
- t) Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz – WTBG
- u) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- v) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG
- w) Tiroler Bergsportführergesetz
- x) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2008
- b) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- c) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- d) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- e) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- f) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- g) Tiroler Jagdabgabengesetz
- h) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- i) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- j) Tiroler Tourismusgesetz 2006
- k) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- l) Tiroler Verkehrsaufschießungsabgabengesetz 2011

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Gerold Dünser
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Hermann Riedler
6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Forstgesetz 1975
- b) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- c) Umweltinformationsgesetz – UIG
- d) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- e) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- f) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- g) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- h) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- i) Tiroler Waldordnung 2005

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. MMag. Dr. Barbara Besler
2. Mag. Gerold Dünser
3. Mag. Barbara Glieber
4. Mag. Dr. Wolfgang Hirn

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- d) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- e) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- f) Emissionszertifikatengesetz 2011
- g) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- h) Umweltmanagementgesetz – UMG
- i) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- j) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- k) Luftreinhaltegesetz
- l) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- m) Tiroler Umwelthaftungsgesetz

§ 10

Agrarrecht

1. MMag. Dr. Barbara Besler
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag. Martina Lechner
5. Dr. Doris Mair
6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
7. Mag. Hannes Piccolroaz

8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Julia Schmalzl
10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- c) Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011
- d) Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 – TBAG 2001
- e) Tiroler Feuerpolizeiordnung
- f) Tiroler Gasgesetz 2000
- g) Tiroler Heizungsanlagen- und Klimaanlagegesetz 2009 – THKG 2009
- h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
- i) Tiroler Kostenbeitragsverordnung 2012
- j) Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011
- k) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbunden Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Barbara Glieber
3. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Pflanzenschutzgesetz 2011
- f) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- g) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- h) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- i) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- j) Tiermaterialienengesetz – TMG
- k) Tierschutzgesetz – TSchG
- l) Tierseuchengesetz – TSG
- m) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- n) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- o) Weingesetz 2009
- p) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- q) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- r) Tiroler Fischereigesetz 2002
- s) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- t) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- u) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- v) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- w) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- x) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
5. Mag. Gerald Schaber
6. Mag. Linda Wieser
7. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsengesetz 1989 – BörseG
- c) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
- d) Glücksspielgesetz – GSpG
- e) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- f) Namensänderungsgesetz – NÄG
- g) Personenstandsgesetz – PSG
- h) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- i) Preistransparenzgesetz
- j) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- k) Tiroler Datenschutzgesetz – TDSG
- l) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- m) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
4. Dr. Nicole Stemmer
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Geschlechtskrankheitengesetz
- c) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- d) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- e) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- f) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- g) Strafregistergesetz 1968
- h) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- i) Waffengesetz 1996 – WaffG
- j) Landes-Polizeigesetz
- k) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Den Landesverwaltungsrichtern Dr. Nicole Stemmer und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- c) Versammlungsgesetz

§ 17

Fremdenrecht

1. Mag. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- c) Passgesetz 1992
- d) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Mag. Barbara Glieber
2. Dr. Monica Voppichler-Thöni
3. Mag. Linda Wieser
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
- f) Epidemiegesetz 1950
- g) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz
- h) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- i) Hebammengesetz – HebG
- j) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- k) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
- l) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- m) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- n) Rezeptpflichtgesetz
- o) Sanitätergesetz – SanG
- p) Tuberkulosegesetz
- q) Zahnärztegesetz – ZÄG
- r) Gemeindessanitätsdienstgesetz
- s) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
- t) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – Tir KAG
- u) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Hermann Riedler
4. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
5. Dr. Nicole Stemmer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle

(administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz
- e) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- f) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- g) Tiroler Rehabilitationsgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Nicole Stemmer ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz
3. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- f) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- g) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- h) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- i) Tiroler Musikschulgesetz
- j) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Patentanwaltsgesetz
- d) Tierärztekammergesetz – TäKamG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- e) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG
- f) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUGF
- g) Gemeindebeamtengesetz 1970
- h) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUGF
- i) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- j) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- k) Landesbeamtengesetz 1998
- l) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- m) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- n) Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG 1957
- c) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz
- d) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- e) Tiroler Straßengesetz

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Mag. Dr. Martina Strele
5. Dr. Franz Triendl
6. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

e) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

g) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher

3. MMag. Dr. Barbara Besler
4. Dr. Peter Christ
5. Dr. Klaus Dollenz
6. Mag. Gerold Dünser
7. Mag. Barbara Glieber
8. Dr. Barbara Gstir
9. Mag. Christian Hengl
10. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
11. Dr. Alexander Hohenhorst
12. Dr. Alois Huber
13. Mag. Theresia Kantner
14. Dr. Ines Kroker
15. Mag. Martina Lechner
16. Dr. Christoph Lehne
17. Dr. Doris Mair
18. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
19. Mag. Hannes Piccolroaz
20. Dr. Hermann Riedler
21. Mag. Dr. Rudolf Rieser
22. Dr. Sigmund Rosenkranz
23. Mag. Gerald Schaber
24. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
25. Mag. Julia Schmalzl
26. Mag. Alexander Spielmann
27. Dr. Nicole Stemmer
28. Dr. Alfred Stöbich
29. Mag. Dr. Martina Strele
30. Dr. Franz Triendl
31. Dr. Christian Visintiner
32. Dr. Monica Voppichler-Thöni
33. Mag. Bettina Weißgatterer
34. Mag. Linda Wieser
35. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl

Ersatz: Mag. Maria Luise Berger

Laienrichter: Heinrich Trenkwalder

Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl

Ersatz: Mag. Maria Luise Berger

Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter

Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl

Ersatz: Mag. Maria Luise Berger

Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg

Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl

Ersatz: Dr. Wolfgang Astl

Laienrichter: Kurt Kirchmair

Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich

Ersatz: Dr. Ernst Hofer

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Walter Margreiter

Ersatz: Mag. Martin Schönherr

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu

Ersatz: Dr. Herbert Köfler

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser

Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: MMag. Dr. Thomas Joos

Ersatz: Mag. Edith Margreiter

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser

Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer

Ersatz: Dr. Ida Hintermüller

Laienrichter: Mag. Walter Tschon

Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen

Ersatz: Dr. Reinhold Raffler

Laienrichter: Dipl.-Päd. Walter Meixner

Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Julia Wendt

Ersatz: Dr. Eva Burger

Laienrichter: Ernst Zalesky

Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas

Ersatz: Mag. Karin Brandl

Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn

Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher

Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser

weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter

usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatssachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Purtscher

b) Mag. Christian Hengl

MMag. Dr. Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Für jene Landesverwaltungsrichter, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 nicht Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates waren, ist vor der ersten Zuweisung von Geschäftsfällen nach den §§ 1 bis 3 eine Gesamtbewertungszahl von minus 25 Punkten anzusetzen.

(6) Dr. Peter Christ sind in der Zeit vom 13. Mai 2014 bis einschließlich 12. Juli 2014 keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

Innsbruck, 2. Mai 2014

Der Präsident des

Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Nr. 457 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 171-0/223-2014

OFFENES VERFAHREN

Straßenbau- und Brückensanierungsarbeiten für den Kreisverkehr Pfaffenhofen (B 171 Tiroler Straße/L 11 Völser Straße)

Bauumfang: Das gegenständliche Bauvorhaben umfasst den Neubau des Knotens B 171 Tiroler Straße von km 105,2 bis km 105,7 und der L 11 Völser Straße von km 27,3 bis km 27,7.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Montag, den 2. Juni 2014, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 29. April 2014

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 458 • Stadt Innsbruck

OFFENES VERFAHREN

im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Brückensanierungsarbeiten

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, Magistratsabteilung III, Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung.

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftragsbezeichnung: Generalsanierung Brücke Sieglanger-Abfahrt.

Beschreibung: Generalsanierung der Brücke Sieglanger-Abfahrt. Abtrag der Randleisten inkl. bituminösem Belag und Abdichtung. Erneuerung der Fahrbahnübergangskonstruktion, Abdichtung, Randleisten und Fahrbahnaufbau. Wiederverwendung des Geländers.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: Juni bis Oktober 2014.

Abgabetermin: 27. Mai 2014, 11 Uhr.

CPV-Code: 44212100-0.

Projekt-Nummer: III-11093/2014.

Auskünfte und Unterlagen: <https://innsbruck.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=5>

Innsbruck, 29. April 2014

Nr. 459 • Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH.

OFFENES VERFAHREN

Einrichtung Küche

Einrichtung Pflegezimmer

Einrichtung Stützpunkt

Einrichtung Allgemein

Die „TIGEWOSI“, Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH., mit dem Sitz in 6026 Innsbruck, Fürstenweg 27, schreibt im Auftrag des Gemeindeverbandes Kundl-Breitenbach obenstehende Arbeiten für das Bauvorhaben Altenwohnheim samt Tiefgarage und sonstigen Räumlichkeiten in 6250 Kundl offen aus.

Die jeweilige Ausschreibung kann ab sofort über die Internetseite <http://www.ausschreibung.at> bezogen werden.

Anbotsabgabe: 13. Juni 2014, 10.30 Uhr, im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 3. Stock, Zimmer 38.

Die Anbotseröffnung findet am 13. Juni 2014, um 11 Uhr, im Beisein der Bieter im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 3. Stock, Zimmer 31c, statt.

Innsbruck, 29. April 2014

Der Geschäftsführer: Dir. Ing. Franz Mariacher

Nr. 460 • GemNova DienstleistungsGmbH

OFFENES VERFAHREN

im Unterschwellenbereich

Rahmenvereinbarung

über Straßenerhaltungsarbeiten

Auftraggeber und vergebende Stelle: GemNova DienstleistungsGmbH, Sparkassenplatz 2/Top 410, 6020 Innsbruck.

Leistung: Ausschreibungsgegenstand ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsteilnehmer für anfallende bauliche Erhaltungstätigkeiten der Gemeinden Unterperfuss, Inzing, Hatting, Flauring, Polling, Oberhofen, Pfaffenhofen, Pettnau und Zirl auf den sich in ihrer Betreuung befindlichen Straßen. Die Laufzeit der zum Abschluss kommenden Rahmenvereinbarung beträgt drei Jahre.

Ausgabe der Unterlagen: GemNova DienstleistungsGmbH, Sparkassenplatz 2/Top 410, 6020 Innsbruck. Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich unter der E-Mail-Adresse m.raiser@gemnova.at anzufordern.

Abgabe der Angebote: Montag, den 2. Juni 2014, 12 Uhr.

Abgabeort: GemNova DienstleistungsGmbH, Sparkassenplatz 2/Top 410, 6020 Innsbruck.

Innsbruck, 30. April 2014

Nr. 461 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZI. 6032-05/1844-2014

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG

Sichtschutz/Vorhänge/Verdunkelungen

Öffentlicher Auftraggeber: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

Kontaktstelle: Bau und Technik, Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerhold, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Technische Projektleitung: ARGE KHZ, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: office@malojer.com

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei der oben genannten Kontaktstelle oder im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Kosten der Unterlagen: € 35,-.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 27. Mai 2014, 11 Uhr.

Angebote/Teilnahmeanträge sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

Öffnung der Angebote: 27. Mai 2014, 12 Uhr.

Ort der Angebotsöffnung: Kontaktstelle bei der TILAK, Besprechungszimmer, EG.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zusätzliche Angaben:

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 29. April 2014

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 462 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

OFFENES VERFAHREN/ DIENSTLEISTUNGSTRAG

Sammlung und Entsorgung von gefährlichen und medizinischen Abfällen als Stückgut

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, Rechtsabteilung, MMag. Dr. Michael Kreuzmair, Fax-Nr. +43/(0)512/504-6728699, E-Mail: rechtsabteilung@tilak.at

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen> erhältlich.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 16. Mai 2014, 10.30 Uhr.

Angebote sind an die TILAK-Rechtsabteilung, Sekretariat, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, Haus 14, Verwaltungsgebäude, 4. Stock, Raum-Nr. 14-G4-031, zu richten.

Öffnung der Angebote: 16. Mai 2014, 11 Uhr.

Ort: TILAK-Besprechungsraum, 4. Stock, Raum-Nr. 14-G4-056.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

ZUSätzliche Angaben:

Jegliche Anfragen zur Ausschreibung sind zwingend an die E-Mail-Adressen michael.kreuzmair@tilak.at und rechtsabteilung@tilak.at zu richten. Die Angebote samt allen geforderten Nachweisen und Unterlagen sind in zweifacher gebundener Ausfertigung oder in fortlaufend nummerierter Ausfertigung (Ordner/Mappe) und in digitaler Form (CD/USB-Stick) in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „RA 05/28-004 Sammlung und Entsorgung von gefährlichen und medizinischen Abfällen als Stückgut“ sowie versehen mit dem Firmenstempel bei der oben genannten Abgabestelle einzureichen. Nach Ablauf der Angebotsfrist einlangende Angebote werden ausgeschieden.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 30. April 2014

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Mag. Ingomar Marwieser

Nr. 463 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZI. 6032-05/1845-2014

VERHANDLUNGSVERFAHREN/ LIEFERAUFTRAG

Ultraschallgeräte

Öffentlicher Auftraggeber: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

Kontaktstelle: Bau und Technik, Dipl.-Ing. Mario Geiger, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Technische Projektleitung: ARGE KHZ, 6020 Innsbruck, Grabenweg 67, Herr Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: office@malojer.com

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen> bzw. bei der oben genannten Kontaktstelle erhältlich.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 2. Juni 2014, 11 Uhr.

Angebote/Teilnahmeanträge sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

Zusätzliche Angaben:

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 29. April 2014

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 464 • WKT Immobilien GmbH & Co KG

DIREKTVERGABE mit Bekanntmachung

Aufzugsanlagen

Auftraggeber: WKT Immobilien GmbH & Co KG, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck.

Beschreibung: Lieferung und Montage von neuen Aufzugsanlagen sowie Demontage von Altanlagen.

Erfüllungsort: Innsbruck (AT).

.L-549185-4428.

Innsbruck, 30. April 2014

Nr. 465 • Neue Heimat Tirol

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG Baumeisterarbeiten

Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen Elektroinstallationen

für die Wohnanlage Landeck (LA 26) – Betreibbares Wohnen (27 Mietwohnungen, Gemeinschaftsräume, Sozialsprengel + TG-Plätze in Passivhausbauweise)

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsgmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 7. Mai 2014 bis einschließlich 28. Mai 2014 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: bis spätestens Mittwoch, den 28. Mai 2014, 14.00 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 28. Mai 2014, um 15.00 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 29. April 2014

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwentner Prof. Dr. Klaus Lugger

Nr. 466 • Neue Heimat Tirol

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**Baumeisterarbeiten****Sanitär- und Heizungsinstallationen****Lüftungsinstallationen****Elektroinstallationen**

für die Passivhaus-Wohnanlage Fiss (FI 1/2E) –

Falsinsweg/„Fisser Höfe“

(18 Miet- bzw. Eigentumswohnungen + 44 TG-Plätze)

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 5. Mai 2014 bis einschließlich 22. Mai 2014 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: bis spätestens Donnerstag, den 22. Mai 2014, 14.00 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 22. Mai 2014, um 15.00 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 29. April 2014

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwentner Prof. Dr. Klaus Lugger

Nr. 467 • Marktgemeinde Wattens

OFFENER WETTBEWERB**Baukünstlerische Vorentwürfe****für das Sozialzentrum Wattens**

Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Wattens, Innsbrucker Straße 3, 6112 Wattens.

Auftragsbezeichnung: EU-weiter, offener, zweistufiger Realisierungswettbewerb Sozialzentrum Wattens zur Erlangung von baukünstlerischen Vorentwürfen.

Gegenstand des Auftrags: EU-weiter, offener, zweistufiger Realisierungswettbewerb gemäß BVergG zur Erlangung von baukünstlerischen Vorentwürfen mit anschließendem Verhandlungsverfahren gemäß BVergG mit dem Gewinner über Architektenleistungen.

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge sind erhältlich bis 30. Mai 2014, 12 Uhr.

Schlussstermin für die Projekteinreichung/Teilnahmeanträge: 27. Juni 2014, 12 Uhr.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 2. Mai 2014.

.L-549257-4430.

Wattens, 30. April 2014

Nr. 468 • Stadtgemeinde Landeck

ARCHITEKTURWETTBEWERB**EU-weiter, nicht offener****Realisierungswettbewerb****mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren****Sanierung der Volksschule Angedair und Neubau****der Turnhalle in der Stadtgemeinde Landeck**

Auslober: Stadtgemeinde Landeck, vertreten durch Herrn Bgm. Dr. Wolfgang Jörg, Innstraße 23, 6500 Landeck.

Beschreibung: Der Wettbewerb wird als EU-weiter, nicht offener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabe-gesetz (BVergG) für die Vergabe von Planungsleistungen (Teilleistung Planung laut HOA) oder Generalplanungsleistungen durchgeführt.

Aus den nach EU-weiter Bekanntmachung zeitgerecht eingelangten Teilnahmeanträgen werden 15 bis 20 Teilnehmer/innen anhand der Auswahlkriterien vom Preisgericht ausgewählt (Phase 1) und zur Abgabe einer Wettbewerbsarbeit eingeladen (Phase 2). In der Phase 2 des Wettbewerbes bleibt die Anonymität der Teilnehmer über die gesamte Dauer des Verfahrens bis zum Abschluss der Jurysitzung des Preisgerichts erhalten.

Auskünfte und Unterlagenanforderung: Amt der Tiroler Landesregierung, Geschäftsstelle für Dorferneuerung, Heiliggeiststraße 7–9, Landhaus 2, 6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/508-3802.

Die Unterlagen für die Bewerbung können aus dem Internet unter <http://www.tirol.gv.at/dorferneuerung> im Bereich <Downloads> heruntergeladen werden.

Ausgabe der Unterlagen: ab 7. Mai 2014.

Abgabetermin: bis 17. Juni 2014.

Anzahl und Höhe der Preise (nur für Phase 2):

Gesamt € 52.000,- (exkl. Umsatzsteuer).

1. Preis € 15.800,-, 2. Preis € 12.000,-, 3. Preis 8.600,-,

1. Anerkennung € 5.200,-, 2. Anerkennung € 5.200,-,

3. Anerkennung € 5.200,-.

Preisrichter/in:

Architekt Dipl.-Ing. Conrad Messner, Architekt Dipl.-Ing. Erich Wucherer, HR Dipl.-Ing. Nikolaus Juen, Dipl.-Ing. Martin Schönherr, Bgm. Dr. Wolfgang Jörg, 1. Bgm.-Stv. Herbert Mayer, Gemeinderat Architekt Dipl.-Ing. Andreas Pfenniger, Stadtrat Richard Reinalter, Gemeinderat Ahmet Demir, Gemeinderätin Gabriele Greuter, Stadtrat Bmstr. Ing. Mag. (FH) Thomas Hittler, Dipl.-HTL-Ing. Norbert Moschen

Landeck, 29. April 2014

Nr. 469 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Lieferung von diversen Drucksorten

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren: Verhandlungsverfahren.

Gegenstand/Leistungsumfang: Rahmenvereinbarung über die Lieferung von diversen Drucksorten (Briefpapier, Kuverts, Broschüren, Flyer, Einladungen, Newsletter usw.).

Ausführungs-/Leistungszeitraum: ab Zuschlag fünf Jahre.

Teilvergabe/Teilvergaben: Teilangebote sind nicht zulässig.

Erüllungsort: Raum Tirol.

Teilnahmeunterlagen: Die Teilnahmeunterlagen können kostenlos per E-Mail unter ausschreibung@tiwag.at angefordert werden.

Abgabe der Teilnahmeanträge: bis spätestens Freitag, den 23. Mai 2014, 12 Uhr, per E-Mail unter der Adresse ausschreibung@tiwag.at

Informationen: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400.

Tag der Absendung an das Amtsblatt der EU: 2. Mai 2014.

Innsbruck, 2. Mai 2014

Erscheinungsort Innsbruck Österreichische Post AG
Verlagspostamt 6020 Innsbruck Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck